

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Verordnung vom 07.04.1831 publ. 13.04.1831

6) Bekanntmachung der Militair-
Commission vom 7. April, publ.
den 13. April 1831.

Da in Gemäßheit eines Beschlusses der ^{Betreffend Ver-}
hohen Deutschen Bundesversammlung gegenwärtig ^{längerung der}
ein Theil des hiesigen Bundes-Contingents ^{Dienstzeit.}
mobil gemacht werden muß, so ist jetzt der Zeit-
punct eingetreten, in welchem die Nothwendig-
keit erfordert, die bereits durch eine Höchste
Verfügung vom 23. März 1820. welche bisher
bey jedesmaliger Vorlesung der Kriegs-Artikel
der Mannschaft des hiesigen Truppen-Corps be-
kannt gemacht, auch in alle Nummertausch-
Contracte aufgenommen ist, vorbehaltene Ver-
längerung der vierjährigen Dienstzeit der im
Dienst befindlichen Mannschaft in eine sechsjäh-
rige, zur Vollziehung zu bringen. Es wird da-
her in Gemäßheit Höchsten Rescripts vom 6. d.
M. hiedurch bekannt gemacht, daß derjenigen
Mannschaft, deren vierjährige Dienstzeit mit
Ausgang dieses Monats abgelaufen seyn würde,
jetzt die Entlassung nicht bewilligt werden könne,
sondern deren Dienstzeit annoch um 2 Jahre,
mithin bis den 1. May 1833. verlängert wer-
de, wenn nicht etwa veränderte Umstände eine
Abkürzung derselben möglich machen sollten;
wobey jedoch so viel möglich darauf Bedacht
wird genommen werden, diese Mannschaft, de-